

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.02.2023
Gericht: Amtsgericht Darmstadt
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: IKSL GmbH & Co. KG

[REDACTED]: 9 IN 99/23 In dem Insolvenzantragungsverfahren über das Vermögen der IKSL GmbH & Co.
KG, Darmstädter Straße 4, 64839 Münster (AG Darmstadt, HRA 84136), vertr. d.: 1. IKSL Verwaltungs GmbH,
(persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d.: 1.1. [REDACTED], (Geschäftsführerin), ist am
10.02.2023 um 13:00 Uhr gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden. Zur
vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Fatma Kreft, [REDACTED] und Partner,
[REDACTED], Tel.: [REDACTED], Fax: [REDACTED] bestellt
worden.

Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO wird angeordnet,
dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam
sind.

Den Schuldnern des Schuldners wird verboten, an den Schuldner zu zahlen. Die vorläufige Insolvenzverwalterin wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten. Zu diesem Zweck wird die vorläufige Insolvenzverwalterin zur Einrichtung und Führung eines Insolvenzsonderkontos für die spätere Insolvenzmasse ermächtigt, welches den Vorgaben des Urteils des BGH vom 07.02.2019 (IX ZR 47/18) entspricht.

Die beteiligten Finanzbehörden, Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute sowie das KraftfahrBundesamt werden angewiesen, der vorläufigen Insolvenzverwalterin alle Auskünfte über die mit dem Insolvenzschnldner bestehenden Geschäftsbeziehungen zu erteilen, sofern notwendig, Abschriften zu fertigen. Der vorläufigen Insolvenzverwalterin sind alle Auskünfte zu erteilen, welche auch gegenüber dem Insolvenzschnldner zu erteilen wären.

Amtsgericht Darmstadt, 10.02.2023